

**Satzung für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte in der
Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds.GVBl.S.382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.2.1992 (Nds.GVBl.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1997 (Nds.GVBl.S.374), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 12.11.1998 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften bemessen sich die Gebühren abweichend von § 4 nach der Miete (einschließlich Nachträgen), die von der Gemeinde an den Vermieter zu zahlen ist.

**§ 2
Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Räume. Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Wohn-, Versorgungs-, Neben- und Sanitärräume. Keller und Abstellräume sowie Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

**§ 3
Nebenkosten**

- (1) Neben der Gebühr werden Nebenkosten erhoben, die sich an dem Verbrauch des Vorjahres orientieren. Nebenkosten sind die von der Gemeinde verauslagten Beträge für Allgemiestrom, Müllabfuhr, Wassergeld, Abwassergebühr bzw. Abwasserabgabe, Schornsteinfegergebühren, Kosten für Reinigung der Straße, Fernsehgebühren sowie Heizungskosten nach Verbrauchsablesung oder pauschaliert. Bei angemieteten Unterkünften werden auch sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten berücksichtigt.
- (2) Sofern die auf den einzelnen Nutzer entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Sofern dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich ist, wird nach der Anzahl von Personen und Räumen abgerechnet. Die Gemeinde kann Abschlagsbeträge festsetzen. Sie sind monatlich im voraus zu entrichten. Die Gesamtabrechnung erfolgt jährlich.

**§ 4
Gebühren**

Die Gebühr beträgt monatlich 7,50 DM je m² Nutzfläche. Bei angemieteten Objekten bemißt sich die Gebühr nach § 1 Abs. 2.

**§ 5
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt nutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familie, Eheleute, Haushaltsgemeinschaften), so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie eine anteilige Gebühr entsprechend der genutzten Fläche.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 6
Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für Gebühr und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Gebühr und Nebenkosten sind zum 1. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungszeichens/Personenkontos an die Gemeinde zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für die Nutzungsdauer Gebühren und Nebenkosten nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der Monatstage berechnet.
- (3) Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, Gebühren und Nebenkosten rechtzeitig zu entrichten. Das gilt auch für angemietete Räume.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 12.11.1998
GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Meyer
Bürgermeisterin

Ewert
Gemeindedirektor

Veröffentlicht am 17. Dez. 1998 im Amtsblatt des Landkreises Hannover Nr. 50, Seite 537 ff.